

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Neubau einer 110-kV-Freileitung zum geplanten Umspannwerk
Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg durch die N-ERGIE
Netz GmbH

Ansbach, den 19.12.2011

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	3
1. Feststellung des Plans	3
2. Gegenstand der Planfeststellung	3
3. Festgestellte Planunterlagen.....	4
4. Nebenbestimmungen.....	5
4.1. Unterrichtungspflichten	5
4.2. Wasserwirtschaft.....	6
4.3. Natur- und Landschaftsschutz.....	7
4.4. Forstwirtschaft, Wald.....	7
5. Entscheidung über Einwendungen.....	7
6. Kosten	7
B. Sachverhalt	8
C. Entscheidungsgründe	10
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	10
1.1 Zulässigkeit, Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung.....	10
1.2 Zuständigkeit und Verfahren	10
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	10
1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL).....	11
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	12
3. Materiell-rechtliche Würdigung.....	13
3.1 Planungsleitsätze.....	13
3.2 Planrechtfertigung.....	13
3.3 Abwägung.....	13
3.3.1 Alternativen.....	13
3.3.2 Trassen- und Ausbauvarianten	14
3.4 Öffentliche Belange.....	15
3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	15
3.4.2 Immissionsschutz.....	15
3.4.3 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	16
3.4.4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz	20
3.4.5 Forstwirtschaft, Wald.....	21
3.4.6 Weitere Forderungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände.....	21
3.5 Private Belange, private Einwendungen.....	26
3.6 Gesamtergebnis der Abwägung.....	29
4. Kostenentscheidung	29
D. Rechtsbehelfsbelehrung	29
E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	30
F. Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	30

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 110-kV Freileitung Umspannwerk
Wiener Straße Doppelstich in der Stadt Nürnberg durch die N-ERGIE Netz GmbH**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Errichtung einer 110-kV-Freileitung von der bestehenden 110-kV Doppelleitung Maiach-Zollhaus und Maiach-Breslauerstraße südlich des Nürnberger Wohngebietes Falkenheim über den neuen Mast 4 bis zum bestehenden Mast 258 der früheren 110-kV-Freileitung Ludersheim-Nürnberg 131 über die bestehende Leitung bis zum Mast 262 und eine weitere neue Leitungsverbindung zum neuen Portalmast 263 innerhalb eines geplanten 110-kV Umspannwerkes Wiener Straße einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabensträger, der N-ERGIE Netz GmbH zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

2 Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist zum einen die Verbindung der bestehenden 110-kV Doppelleitung Maiach-Zollhaus und Maiach-Breslauerstraße über einen Doppelstich mit zwei Leitungssystemen mit dem bestehenden Leitungsteil, Masten 258 bis 262 der früheren 110-kV-Freileitung Ludersheim-Nürnberg 131 am Südrand der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd beim bestehenden Mast Nr. 258 und zum anderen die Verbindung des bestehenden Leitungsteils bei Mast 262 bis zum neuen Portalmast 263 innerhalb eines geplanten 110-kV Umspannwerkes Wiener Straße. Das Umspannwerk selbst und der Leitungsabbau westlich des geplanten Umspannwerkes sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die festzustellenden Neubauabschnitte der Leitung verlaufen vom neuen Abzweigmast 4 (Ersatz für den vorhandenen Mast Nr. 7210) an der bestehenden Leitung südlich Falkenheim über die neuen Maste 3 (nördlich der A 73), 2 (südlich der A 73) und 1 (Kleingartenanlage Königshof) auf 986 Metern Länge bis zum bestehenden Mast 258 am Südrand der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd, sowie ab dem bestehenden Mast 262 unmittelbar westlich der Kanalschleuse an der Wiener Straße bis zum neu zu errichtenden Portalmast 263 (Grünstreifen südlich der Wiener Straße, westlich des Mastes 262) auf ca. 90 Metern Länge.

3 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Da sich Teile der nachfolgend aufgeführten Unterlagen auch auf das geplante Umspannwerk und den Leitungsabbau westlich des Umspannwerkes beziehen, dienen diese Teile der Planung ebenfalls nur der Information und werden insoweit nicht festgestellt, da sie ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung sind.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1.1 bis 1.4	Erläuterungsbericht vom 06.12.2010 mit energiewirtschaftlicher Begründung des Projektes, Beschreibung der Trasse und Leitung und Ablauf der Baumaßnahme	
2.1	Übersichtsplan (Luftbild) vom 23.06.2010 (<u>nachrichtlich</u>)	1:10.000
2.2 Blatt 1	Lageplan der geplanten 110-kV Freileitungstrasse vom 05.11.2010	1:2500
2.2 Blatt 1	Lageplan der geplanten 110-kV Freileitungstrasse vom 11.11.2010	1:1000
2.3 Blatt 1	Profilplan der geplanten 110-kV Freileitung vom 08.12.2010 (Mast 258 bis Mast 4)	1:2500/ 500
2.3 Blatt 2	Profilplan der geplanten 110-kV Freileitung vom 08.12.2010 (Mast 262 bis Mast 263)	1:2500/ 500
2.3 Blatt 1 Ergänzung	Querprofil Mast 2 ergänzt um Anfahrerschutz vom 08.12.2010 (<u>nachrichtlich</u> , ersetzt durch Änderung vom 12.07.2011)	1:250/250
2.3 Blatt 1 Ergänzung	Querprofil Mast 2 (Mastfundament geändert als Anfahrerschutz) vom 12.07.2011	1:250/250
2.4 Teil 1	Bauwerksliste	
2.4 Teil 2	Mastliste vom 15.11.2010	
2.5.1	Mastkopf-Systembild des 110-kV Freileitungsmastes 1 vom 06.04.2010	1:150
2.5.2	Mastkopf-Systembild der 110-kV Freileitungsmasten 2 & 3 vom 08.03.2010	1:150
2.5.3	Mastkopf-Systembild des 110-kV Freileitungsmastes 4 vom 06.04.2010	1:150
2.6	Kreuzungsverzeichnis vom 16.11.2010	
2.6.1	Kreuzungsheft Nr. 258/2.4 - Kreisstraße N1 Marthweg, km 3+519 vom 22.02.2010	1:2500/ 500
2.6.2	Kreuzungsheft Nr. 1/2.4 - Kreisstraße N1 Marthweg, vom 22.02.2010	1:2500/ 500
2.6.3	Kreuzungsheft Nr. 2/2.1 - BAB A73, km 10+377 vom 10.02.2010	1:2500/ 500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2.6.4	Kreuzungsheft Nr. 2/2.4 - Kreisstraße N1 Saarbrücker Straße, vom 10.02.2010	1:2500/ 500
2.6.5	Kreuzungsheft Nr. 2/3.2 - ehemaliger Ludwigskanal, Schleuse 71, vom 22.02.2010	1:2500/ 500
2.6.6	Kreuzungsheft Nr. 3/2.4 - Kreisstraße N1 Saarbrücker Straße, vom 22.02.2010	1:2500/ 500
2.7	Untersuchung zur Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 03.11.2010 (<u>nachrichtlich</u>)	
2.8 Teil 1	Baustraßenplan vom 11.11.2010	1:1000
2.8 Teil 2	Übersichtplan für Kampfmittel-/ Munitionsfreimachung vom 17.10.2010 (<u>nachrichtlich</u>)	1:10000
2.9	Lageplan Umspannwerk vom 17.12.2010 (<u>nachrichtlich</u>)	1:500
3.1 bis 3.7	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom November 2010	
3.8 Anhang A Plan 1	Bestands- und Konfliktplan Naturhaushalt vom Oktober 2010	1:2500 / 1:1000
3.8 Anhang A Plan 2	Bestands- und Konfliktplan Landschaftsbild vom Oktober 2010	1:10000
3.8 Anhang A Plan 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom Oktober 2010	1:2500 / 1:1000
3.8 Anhang A Plan 4	Maßnahmenplan - Fläche für Ersatzmaßnahmen vom Oktober 2010	1:1000
3.8 Anhang B	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom März 2010 (<u>nachrichtlich</u>)	
3.8 Anhang C	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht und FFH-Verträglichkeitsabschätzung vom Oktober 2008 (<u>nachrichtlich</u>)	
4.1	Grundstückserfassungsliste (Neubauleitung M4-M258 und M262-M263) vom 11.11.2010	
4.2	Grundstückserfassungsliste (Bestandsleitung M258-M262) vom 11.11.2010	

4. Nebenbestimmungen

4.1. Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen mindestens 2 Wochen vorher, bzw. wie nachfolgend angeführt bekannt zu geben:

- 4.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Straße 1, 90409 Nürnberg, zur Klärung der erforderlichen Umverlegungs- und Schutzmaßnahmen an den bestehenden Telekommunikationslinien, insbesondere im Umfeld der Masten 1 und 2 der geplanten Freileitung.

- 4.1.2 Der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb öffentlicher Raum, SÖR/3-W, Peuntgasse 5, 90402 Nürnberg. Weiterhin gelten die Zusagen für die Mitteilung des Baubeginns des Vorhabens, bzw. einzelner Teile hiervon, die in der Stellungnahme der N-ERGIE vom Juni 2011 gegeben wurden. Daneben sind die Stellen der Stadtverwaltung über die Bauarbeiten mit den entsprechenden Fristen zu informieren für die eine Zusage der N-ERGIE aus dem Erörterungstermin am 26.07.2011 vorliegt.
- 4.1.3 Der Deutschen Funkturm GmbH, Bayreuther Str. 1 90409 Nürnberg und der Vodafone D 2 GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn. Es ist sicherzustellen, dass in der Bauphase für den Mast 2 und die dortigen Leitungsbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Mobilfunkmast kein Kran im Bereich einer Richtfunkverbindung steht. Kurzfristige Beeinträchtigungen durch den Kranbetrieb bei der Aufstellung des Mastes sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.1.4 Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg, Marienortgraben 1, 90402 Nürnberg, soweit es die Seilzugarbeiten über dessen Betriebsweg an der Wiener Straße betrifft. Die Anzeige des Baubeginns ist dem Amt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die vorgesehenen Arbeitsgänge sind unter Angabe von Zeitpunkt, Dauer und Ablauf zu beschreiben. Die Benutzung des Betriebsweges muss zur Gewährleistung des Betriebs der Schleuse Eibach jederzeit sichergestellt sein.
- 4.1.4 Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Stadt Nürnberg als Unterer Wasserrechtsbehörde Beginn, Ende, Änderungen, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen, sowie eine Beseitigung der Leitung und der Masten im Einzugsbereich des Ludwig-Donau-Main-Kanals (Gewässer 3. Ordnung mit besonderem Status) und des Brünnelgrabens (Gewässer 3. Ordnung).

4.2 Wasserwirtschaft

- 4.2.1 Für die im 60-Meter- Bereich des Ludwig-Donau-Main-Kanals liegenden Teile des Vorhabens (Mast 2, sowie teilweise Überspannung der Leitung zwischen Mast 2 und 3) sind die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg im Gutachten vom 08.11.2010 zur Bauausführung und Unterhaltung zu beachten.
- 4.2.2 Die Ausführung der temporären Verrohrung des Brünnelgrabens (Baustellenzufahrt zum Mast 4) ist mit der zuständigen Stelle der Stadt Nürnberg abzustimmen. Für die Verrohrung ist ein Rohrdurchmesser von mind. DN 800 zu verwenden. Das Rohr ist gegenüber der Bachsohle 20 cm tiefer einzubauen. Die Hinterfüllung des Rohres ist ordnungsgemäß zu verdichten und erosionssicher auszuführen. Die Verrohrung und die Hinterfüllung sind nach Ende der Baumaßnahme wieder vollständig aus dem Gewässer zu entfernen.

Die gesamte Maßnahme ist nach den geltenden Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind nach dem Rückbau aufgegrabene Böschungen und Sohlen entsprechend der hydraulischen Belastung zu befestigen (ingenieurbioologische Ufersicherung, z. B. Kokoserosionsschutzmatten mit Grasansaat), vor Erosion zu sichern und standortgerecht zu bepflanzen.

- 4.2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird und keinerlei schädliche Einwirkungen auf die Gewässer erfolgen, bzw. nach Rückbau der temporären Verrohrung des Brünnelgrabens verbleiben. Auf die Stellungnahmen der Stadt Nürnberg vom 18.02.2011 und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 11.01.2011 wird verwiesen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.1 Für die Umsetzung der Schutz-, Gestaltungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch die N-ERGIE Netz GmbH einzusetzen.

4.3.2 Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

4.3.3 Bei der Fällung größerer Bäume (Brusthöhendurchmesser von über 30 cm) ist im Zeitraum zwischen Mitte Oktober und März aus Gründen des Fledermausschutzes wie folgt vorzugehen:

Unmittelbar vor dem Fällen ist durch eine fachkundige Person Nachschau zu halten, ob geeignete Höhlen vorhanden und ob diese von Fledermäusen besetzt sind. Der Name der fachkundigen Person ist vorab der Höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Bei Nachweis oder Auftreten von Fledermäusen ist zu deren Schutz mit dem Fällen zu warten, bis die Tiere im Frühjahr aufwachen und ausfliegen (je nach Witterung bis ca. Ende April), wobei ab 1. März für die Fällung der Bäume gesondert eine naturschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen ist.

4.4 Forstwirtschaft, Wald

4.4.1 Die Ausführungsplanung für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, vormals Kitzingen) und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg zu erstellen um sicherzustellen, dass die erforderliche Fläche für den Bannwaldausgleich im Verhältnis 1:1 eingebracht wird und die dort vorgesehenen Maßnahmen den Vorgaben entsprechen.

4.4.2 Die geplanten Aufforstungs- und Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich des Leitungsschutzstreifens und der Arbeitstrasse sind abweichend von den Planunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten für die Leitung durchzuführen, soweit technische oder sicherheitsrelevante Gründe in den jeweiligen Bereichen einer Aufforstung, bzw. Bepflanzung nicht entgegenstehen. Als Fristende zur Umsetzung der Maßnahmen gilt hier das Ende des auf den Abschluss der Bauarbeiten an der Leitung zwischen Mast 258 und Mast 4, einschließlich der Errichtung der Masten 1 bis 4 folgenden Kalenderjahres.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Die Antragstellerin, die N-ERGIE Netz GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird eine Gebühr von 5.324,- € erhoben.

Als Auslagen werden die Kosten der Zustellung des Beschlusses, die beiden öffentlichen Bekanntmachungen in der Tageszeitung und die Reisekosten zum Erörterungstermin erhoben. Die Kostenrechnung wird nachgereicht.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Maßnahme soll die bestehende Leitungstrasse der 110-kV Doppelleitung Maiach-Zollhaus und Maiach-Breslauerstraße, südlich des Nürnberger Wohngebietes Falkenheim, mit dem geplanten Umspannwerk an der Wiener Straße verbinden. Hierfür ist der Neubau einer 110 kV-Freileitung mit vier neuen Masten entlang der Saarbrücker Straße und des Marthwegs bis zum Südrand der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd vorgesehen. Über eine bestehende Leitungstrasse, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird die Leitung bis zur Wiener Straße weitergeführt. Von dort wird der bestehende Mast 262 mit dem neu zu errichtenden Portalmast 263 im geplanten Umspannwerk Wiener Straße über eine neue, kurze Freileitungstrasse angebunden.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.12.2010 beantragte die N-ERGIE Netz GmbH für den Neubau der oben angeführten 110-kV-Freileitung das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.01.2011 bis 09.02.2011 bei der Stadt Nürnberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Nürnberg oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 23.02.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Autobahndirektion Nordbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Deutsche Funkturm GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co.KG
- PLEdoc GmbH
- Luftamt Nordbayern
- Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg
- Höhere Landesplanungsbehörde, Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken
- Höhere Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken

Es wurden Bedenken und Einwendungen, sowie Stellungnahmen zur Planung vorgebracht. Diese wurden am 26.07.2011 in Nürnberg erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Die N-ERGIE hat im Erörterungstermin nachfolgende Zusagen abgegeben:

- In Absprache mit der Stadt Nürnberg als Grundeigentümer wird eine einvernehmliche Lösung zur Regelung der Grundstücksnutzung im Bereich des Maststandortes 1 erfolgen.

- Die Detailplanung für den Mast 2 wird in einer Baudurchführungsvereinbarung einvernehmlich mit der Stadt Nürnberg geregelt. Mehrkosten einer Fahrbahnerweiterung des Marthweges die durch die Fundamentierung des Mastes entstehen, wird die N-ERGIE übernehmen. Die weitere Planung wird mit den Vorgaben die SÖR definiert hat abgestimmt, damit die Fundamentierung den Kriterien entspricht, die von SÖR gefordert wird.
- Das vorhandene Autobahnschild zwischen den geplanten Masten 1 und 2 hält den Sicherheitsabstand von 3 Metern zur Leitung ein und kann daher stehen bleiben.
- Für die Planung weiterer Schildern oder Leitsysteme in diesem Bereich wird der Stadt eine Abstimmung geeigneter Standorte angeboten.
- Bei Wartungen an vorhandenen, oder beim Neuaufbau eines Schildes werde nach entsprechender Absprache auf Kosten der N-ERGIE ggf. kurzfristig die Leitung abgeschaltet um entsprechende Arbeiten gefahrlos durchführen zu können.
- Der Straßenbulasträger (SÖR/2-B) wird spätestens 3 Tage vorher über den Beginn der Bauarbeiten informiert.
- Die Lage und Ausbildung der Baustellenzufahrten wird mit SÖR/2 vor Beginn der Bauarbeiten im Detail abgestimmt.
- Das Fundament des Mastes 2 unmittelbar am Marthweg, wird einen Meter über das Niveau des Marthweges hochgezogen (Anfahrerschutz).
- Die Bautrasse wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung kurzfristig in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden bepflanzt.
- Es wird kurzfristig eine Wiederaufforstung vorgenommen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten und die Belange des Erholungsgebietes zu berücksichtigen. Hierzu wird klargestellt, dass in Bereichen in denen es aus technischen Gründen, bzw. aus Sicherheitsgründen nicht ausgeschlossen ist, der Bewuchs im Bereich der Trasse so schnell wie möglich wieder hergestellt wird, sofern das Vorhaben in Form der Planungsvariante genehmigt wird.
- Herr Dötsch vom BN nimmt die Einladung der N-ERIE an, nach Abschluss der Maßnahme die Ausführung der Planung (einschließlich der umgesetzten Auflagen) zu begutachten. Hierfür wird in ca. zwei bis drei Jahren mit Herrn Dötsch als Vertreter des BN und Herrn Vöckler von der Unteren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Begehung erfolgen. Der Einladung des von Herrn Dötsch angeführten Bürgervereins zu der Begehung wird von der N-ERGIE ebenfalls zugestimmt. Die N-ERGIE wird sich zu gegebener Zeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem BN in Verbindung setzen.

C. **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1.1 **Zulässigkeit, Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung**

Nach § 43 EnWG ist für Errichtung und Betrieb, sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen von 110 kV oder mehr eine Planfeststellung erforderlich.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, BayVwVfG).

Die Planfeststellung nach EnWG macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

1.2 **Zuständigkeit und Verfahren**

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) für den Vollzug des § 43 EnWG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 43a bis 43e EnWG i.V.m. Art. 72ff. BayVwVfG (§ 43 Sätze 5 und 6 EnWG).

Nach § 118 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist dieses Verfahren nach der bis 04.08.2011 geltenden Rechtslage des EnWG zu Ende zu führen, da das Planfeststellungsverfahren vor dem 05.08.2011 von der N-ERGIE Netz GmbH beantragt wurde. In der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage war die Einbeziehung eines Umspannwerkes in das Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Die Behandlung des Umspannwerkes bleibt daher einem gesonderten Verfahren bei der Stadt Nürnberg vorbehalten.

1.3 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Mensch, Natur und Umwelt (Schutzgüter). Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 19.1.4 Anlage 1 zum UVP ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die gegenständliche Maßnahme hat insgesamt eine Trassenlänge von ca. 1,1 km, wobei ca. 1 km auf den Neubau vom bestehenden Mast Nr. 258 an der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd bis zur bestehenden Leitungstrasse südlich des Nürnberger Wohngebietes Falkenheim und ca. 0,1 km auf die Anbindung des bestehenden Mastes 262 an der Wiener Straße zum neuen Portalmast 263 im geplanten Umspannwerk Wiener Straße entfallen.

Im vorliegenden Fall wurden mit Schreiben vom 06.11.2008 Unterlagen für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG eingereicht. Durch den Leitungsbau werden im Bereich der Fundamente der neu zu errichtenden Masten 1 bis 4 derzeit mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen. Im Bereich des Leitungsschutzstreifens, 30 Meter beidseitig der Leitungssachse, sind Eingriffe in die vorhandenen Kiefernbestände nötig. Die Laubgehölze im Leitungsschutzstreifen sind je nach Lage zur Leitungssachse aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung zurückzuschneiden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich überwiegend um Bereiche die dem Schutz als Bannwald unterliegen. Die betroffene Bannwaldfläche liegt deutlich unter 5 Hektar.

Durch die Bündelung der geplanten Leitungstrasse mit dem Marthweg und der Saarbrückener Straße kann die Schwere des Eingriffes sehr gering gehalten werden. Die Vorprüfung hat daher unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 2 Nr. 2 UVPG ergeben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen absehbar keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht. Diese Feststellung der Regierung von Mittelfranken wurde mit Bekanntmachung vom 29.12.2010 im Amtsblatt Nr. 26/2010 der Stadt Nürnberg mit den Unterlagen zur Auslegung der Gesamtplanung veröffentlicht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG). In den ausgelegten Planunterlagen waren die Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP enthalten. Der Vermerk der Regierung von Mittelfranken, Az.: 32-4354/E-1/06 vom 20.12.2010 über das Ergebnis der Vorprüfung wurde den ausgelegten Planunterlagen beigelegt.

Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit der ihr zukommenden Gewichtung in der Planung berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung, einschließlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 3 Ziffern 1 bis 8) Bezug genommen.

1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

Die geplante Leitungstrasse, einschließlich des Leitungsschutzstreifens betrifft Flächen die teilweise im oder am Rande eines Gebietes liegen, das zum europäischen Netz "Natura 2000" gehört. Es handelt sich hier um das nach Art. 4 VSchRL festgelegte europäische Vogelschutzgebiet (SPA) "Nürnberger Reichswald" (DE 6533-471).

Um die Zulässigkeit des Leitungsprojektes im, bzw. am Rande des Schutzgebietes beurteilen zu können war die Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Für das von dem Projekt betroffene Vogelschutzgebiet können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" mit hinreichender Sicherheit im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung) ausgeschlossen werden. Hierfür wurden die nachfolgenden Gesichtspunkte nach Prüfung durch die Höhere Naturschutzbehörde festgehalten:

- Die Vorhabenstrasse verläuft in einem durch Verkehrswege (Lärmimmissionen) stark vorbelastetem, für das Vorkommen von Arten die in den Schutzziele aufgeführt sind bereits entwertetem Lebensraum. Eine zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist nicht ersichtlich.
- Alt- und Totholzbestände werden von der Trasse nicht betroffen, bzw. können erhalten werden.

- Die Abstände zu bekannten und geeigneten Lebensräumen der wertgebenden Vogelarten ist so groß, dass Störungen nicht zu erwarten sind.
- Auch unter Berücksichtigung weiterer, planerisch hinreichend verfestigter Projekte im Wirkraum des Vorhabens, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets aufgrund der absehbaren geringen Auswirkungen auf die Schutzziele (kein Revierverlust einer der unter den Schutzgütern genannten Vogelarten, geringe räumliche Wirkung des Projektes) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Aus vorgenannten Gründen ist eine Verträglichkeitsprüfung mit tiefergehendem Untersuchungsumfang nicht erforderlich. Auf die Angaben zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 3 Ziffer 8 Anhang C), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet dargestellt sind, wird verwiesen.

2. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VSchRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob Ausnahmen erforderlich, bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind zu ermöglichen, hat die N-ERGIE AG ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3) unter Ziffer 8 als Anhang B beigelegt. Dieses Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Untersuchungsgebiet wurden Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL nicht nachgewiesen.

Bei Umsetzung der in der Unterlage 3, sowie der unter A.4.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Zu diesen Vermeidungsmaßnahmen gehören die zeitliche Optimierung der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit, sowie die Prüfung auf vorhandene und besetzte Fledermauswinterquartiere und die im Erörterungstermin angeführte Beschränkung der Breite der Arbeitstrasse für den Leitungsbau auf das unbedingt erforderliche Ausmaß.

Trotz des Leitungsbaus bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für alle in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Arten erhalten. Die vom Vorhaben betroffenen Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) befinden sich in einem so stabilen Bestand, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus unterliegen nicht mehr den Verboten des § 44 BNatSchG und sind daher im Rahmen der saP nicht mehr zu prüfen. Eine Behandlung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Planungsleitsätze

Die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze wurden bei der Planung beachtet. Eine Verletzung zwingender Planungsleitsätze ist nicht gegeben. Zu einzelnen zwingenden sondergesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Artenschutzrecht, wird auf die Ausführungen im jeweiligen Gliederungspunkt verwiesen.

3.2 Planrechtfertigung

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit den konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls „vernünftiger Weise“ geboten sein.

Die Planung entspricht den Zielen des § 1 EnWG, wonach die Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich mit leitungsgebundener Elektrizität versorgt werden soll. Das geplante Leitungsvorhaben dient der Entlastung des Umspannwerkes Maiach, das bereits derzeit an der Kapazitätsgrenze liegt und nur durch bereits erfolgte Verlagerungen von kleineren Versorgungsbereichen zu den Umspannwerken Gebersdorf und Kanzler Straße die Stromversorgung noch zuverlässig aufrecht erhalten kann.

Hierfür soll im Bereich der Wiener Straße die bisher an das Umspannwerk Maiach angeschlossene 20-kV-Schaltanlage nördlich der Wiener Straße am Hafen, die die Versorgung des bestehenden Hafengebietes, der umliegenden Wohn- und Gewerbeflächen und der Stadtteile Reichelsdorf, Katzwang, Wolkersdorf, Mühlhof, Weiherhaus, Herpersdorf und Kornburg mit Elektrizität sicherstellt an das geplante Umspannwerk Wiener Straße angeschlossen werden. Bei der Schaltanlage handelt es sich um einen Zwangspunkt für die Lage eines geplanten neuen Umspannwerkes. Der Standort der Schaltanlage an der Wiener Straße wurde bereits Anfang der 90er Jahre aufgrund des Lastschwerpunktes des angesprochenen Versorgungsgebietes festgelegt.

Außerdem wird mit der vorgesehenen Leitungsführung das landesplanerische Bündelungsgebot mit anderen Verkehrswegen beachtet, da die Leitung fast durchgehend am Marthweg und in unmittelbarer Nähe an der Saarbrückener Straße entlang geführt werden, um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen zu verhindern. Daneben wird ein Teilstück einer bereits vorhandenen 110-kV-Leitung weiter genutzt, um ebenfalls Eingriffe in weitere Bereiche zu vermeiden.

Die energiewirtschaftliche Begründung ist im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 Ziffer 2) dargelegt. Außerdem wurde sie im Rahmen des Erörterungstermins am 26.07.2011 nachvollziehbar dargestellt. Das Vorhaben ist somit planerisch gerechtfertigt.

3.3 Abwägung

3.3.1 Alternativen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden verschiedene alternative Trassen- und Ausbauvarianten vorgebracht und untersucht. Hierbei handelte es sich neben der Planvariante (Variante 1) um eine teilweise (Variante 2) und eine vollständige Verkabelung (Variante 3) der Planvariante, drei Freileitungsvarianten westlich der Planvariante durch das Vogelschutzgebiet (Varianten 4 bis 6) und vier Varianten

mit ganzer oder teilweiser Verkabelung durch das Hafengelände (Varianten 7 bis 10).

3.3.2 Trassen- und Ausbauvarianten

Eine Umsetzung der Planvariante (Variante 1) verursacht auf ca. 1,5 Hektar Forstflächen westlich und östlich des Marthweges, sowie östlich der Saarbrückener Straße, die dem Bannwaldschutz unterliegen Eingriffe, die sich durch die Leitungsschutzzone mit Wuchshöhenbegrenzung für Gehölze ergeben. Teile dieser Waldflächen im Bereich östlich des Marthweges, am Ludwig-Donau-Main-Kanal und südlich des Wohngebietes Falkenheim an der Saarbrückener Straße gehören zum Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald".

Der neue Mast 1 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kleingartenanlage Königshof. Die Leitungsschutztrasse mit Wuchshöhenbegrenzung für Gehölze betrifft hier Teile einzelner Kleingärten südwestlich des Mastes, wobei sich in unmittelbarer Nähe zum Mast 1 der Leitungsdurchhang am geringsten auswirken wird und vorhandene Gehölze in den Kleingärten laut Äußerung der N-ERGIE erhalten bleiben können.

Weitere Eingriffe erfolgen durch die Errichtung der neuen Masten 2 bis 4 östlich des Marthweges und der Saarbrückener Straße, sowie durch die Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes durch die Leitungsführung.

Für die Umsetzung der Planvariante werden Baukosten von 600.000,- € erwartet. Das landesplanerische Bündelungsgebot wird durch die weitgehende Führung entlang des Marthweges und der Saarbrückener Straße erfüllt.

Bei den Varianten mit ganzer oder weitgehender Verkabelung mit einer Linienführung durch den Hafenbereich (Varianten 7 bis 10) müsste auf Privatgrundstücke zugegriffen werden und die Realisierung der Varianten wäre mit hohen technischen Anforderungen aufgrund der vorhandenen Hafeninfrastruktur verbunden. Außerdem können diese Varianten auch aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen werden, da hier mit Kosten ab einer Höhe des 7-fachen der Planvariante und mehr zu rechnen wäre.

Die Variante 5 scheidet aus, da Sie mit dem Standort des vorhandenen Funkmastes westlich des Marthweges kollidiert.

Die vorgebrachte teilweise Verkabelungsvariante (Variante 2), bzw. die ganze Verkabelung (Variante 3) für die Planvariante können aus Gründen des Naturschutzes, aus technischen Gründen und aus Kostengründen ausgeschlossen werden, da die Kabeltrasse komplett gerodet und freigehalten werden müsste und somit deutlich höhere Eingriffe in das Vogelschutzgebiet erforderlich wären, hohe technische Anforderungen bei der Unterquerung des Ludwig-Donau-Main-Kanals beachtet werden müssten und die Kosten jeweils deutlich mehr als das 3-fache der Planvariante betragen würden.

Die Variante 4 scheidet aus, da Sie mit deutlich umfangreicheren Eingriffen und einer Neuzerschneidung des Vogelschutzgebietes und des Bannwaldes im Vergleich zur Planvariante verbunden wäre. Daneben würde diese Variante einen randlichen Eingriff in den im Entwurf des Managementplan zum Vogelschutzgebiet dargestellten Lebensraum für die Vogelarten Habicht, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz und Hohлтаube ergeben. Außerdem würde diese Lösung dem landesplanerischen Bündelungsgebot entgegenstehen, da sie sich nicht an bestehende Leitungs- und Verkehrsstrassen anlehnt. Die Baukosten wären in etwa vergleichbar mit der Planvariante.

Zur Bewertung der Variante 6 wurden aufgrund der Forderungen der Bürgervereine im Erörterungstermin auf Umsetzung dieser Lösung nochmals das Amt für Er-

nahrung- Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, sowie die Höhere Naturschutzbehörde um Stellungnahme gebeten. Neben den ebenfalls deutlich umfangreicheren Eingriffen und der nochmals ungünstigeren Neuzerschneidung des Vogelschutzgebietes und des Bannwaldes gegenüber der Planvariante würde diese Variante einen zentralen Eingriff in den im Entwurf des Managementplan zum Vogelschutzgebiet dargestellten Lebensraum für die Vogelarten Habicht, Schwarzspecht, Grauspecht, Raufußkauz und Hohltauben ergeben. Daneben würde diese Lösung ebenfalls dem landesplanerischen Bündelungsgebot entgegenstehen, da sie sich nicht an bestehende Leitungs- und Verkehrsstrassen anlehnt.

Aus der Sicht der Forstverwaltung wird der deutlich umfangreichere Eingriff dieser Variante in den Bannwald abgelehnt, da mit der Planvariante eine vertretbarere Lösung vorhanden wäre (4,4 zu 1,5 Hektar Waldeingriffsfläche).

Von der Höheren Naturschutzbehörde wird die Umsetzung der Variante 6 aufgrund der Eingriffe in das Vogelschutzgebiet und der entgegenstehenden Ziele des Managementplanes für das Schutzgebiet ebenfalls abgelehnt. Für die Beurteilung ob diese Variante durch das Vogelschutzgebiet überhaupt zugelassen werden könnte, müsste zunächst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeitet werden. Daneben wäre in einer saP zu klären, welche Beeinträchtigungen für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten wären. Als Ergebnis dieser Prüfungen ist zu erwarten, dass die Variante 6 gegenüber der Planvariante deutlich schlechter zu bewerten ist. Die Baukosten wären in etwa vergleichbar mit der Planvariante.

Als Ergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Planvariante trotz der Eingriffe in den Bannwald und das Vogelschutzgebiet, sowie der Störung des Naherholungsgebietes die in der Gesamtschau verträglichste Lösung darstellt, da die Eingriffe in bereits erheblich vorbelasteten Bereichen entlang von Hauptverkehrsstraßen erfolgen, keine erheblichen technischen Problembereiche betroffen werden und Sie kostengünstig umzusetzen ist.

3.4 Öffentliche Belange

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung des geplanten Vorhabens stellte das zuständige Sachgebiet der Regierung von Mittelfranken in seiner Stellungnahme vom 17.01.2011 fest, dass die vorgesehene Trassenplanung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Aufgrund der fehlenden überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich.

Das landesplanerische Bündelungsgebot mit anderen Infrastrukturtrassen wurde berücksichtigt. Die Verbotstatbestände des Vogelschutzgebietes werden nach Prüfung der Fachstellen nicht erfüllt. Das Landschaftsschutzgebiet Königshof steht dem Vorhaben nicht entgegen. Für die Eingriffe in den Bannwald ist ein flächengleicher Ersatz vorgesehen. Die Forstverwaltung hat unter dieser Voraussetzung dem Vorhaben zugestimmt.

3.4.2 Immissionsschutz

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine mit einer Frequenz von 50 Hertz und Wechselspannung von 110-kV vorgesehene Freileitungsstrecke mit zwei elektrischen Systemen (Doppelsystem). Dieses Vorhaben ist nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) zu beurteilen.

Dementsprechend gelten für die Errichtung und den Betrieb der Anlage die im Anhang 2 der 26. BImSchV genannten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2a, § 3 Satz 1 der 26.

BlmSchV). Die Grenzwerte sind hierbei in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, also z.B. auf Wohngrundstücken einzuhalten.

Zur Überprüfung, ob die Grenzwerte der 26. BlmSchV durch das geplante Vorhaben eingehalten werden, wurde von der N-ERGIE Netz GmbH eine Untersuchung in Auftrag gegeben die den ausgelegten Planunterlagen beigelegt ist. Die Untersuchung wurde für den Bereich zwischen Mast 258 und Mast 1 erstellt (größter Leitungsdurchhang 12,34 Meter über Geländeniveau). Das Landesamt für Umwelt hat diese in Unterlage 2 Ziffer 7 dargestellte Untersuchung fachlich überprüft und festgestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder in diesem Leitungsabschnitt zu erwarten sind, da die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BlmSchV deutlich unterschritten werden (maximal 4,2 % Grenzwertausschöpfung bei der magnetischen Flussdichte und maximal 13,6 % Grenzwertausschöpfung bei der elektrischen Feldstärke im 1 Meter Höhe über Geländeniveau). Für den Bereich mit dem größten Leitungsdurchhang zwischen Mast 1 und Mast 2 (10,25 Meter über Geländeniveau) wurden vom LfU nach eigenen Berechnungen etwas höhere Werte ermittelt, die aber ebenso deutlich unter den Grenzwerten liegen (maximal 7 % Grenzwertausschöpfung bei der magnetischen Feldstärke in 1 Meter Höhe über Geländeniveau).

Die Trassenführung hat keinen erkennbaren Einwirkungsbereich auf Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine Beeinträchtigung von Personen durch elektrische und magnetische Felder ist bei antragsgemäßer Errichtung der Leitung aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

3.4.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.4.3.1 Verbote

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Das Vorhaben ist mit den speziellen Bestimmungen des europäischen und nationalen Artenschutzrechts vereinbar.

3.4.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Die geplante Leitungstrasse, einschließlich des Leitungsschutzstreifens betrifft Flächen die teilweise im oder am Rande des europäischen Vogelschutzgebietes "Nürnberger Reichswald" (DE 6533-471) liegen. Aufgrund der geringen Eingriffe in bereits vorbelastete Bereiche und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu den Eingriffen in die Waldbereiche in der Planung und in den Nebenbestimmungen unter C.4.3 bestehen keine Bedenken gegen eine Zulassung des Vorhabens. Die Maststandorte selbst liegen dabei alle außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die Höhere Naturschutzbehörde hat diese Einschätzung bestätigt. Auf die Ausführungen unter C.1.4 und C.2 wird verwiesen.

Die Grenze der als Naturschutzgebiet Nr. 407.01 nach § 23 BNatSchG geschützten "Sandgruben am Föhrenbuck" verläuft ca. 25 Meter südwestlich des geplanten Leitungsanschlusses an die bestehende Leitungstrasse bei Mast Nr. 258. Dieses Schutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die geplante Leitung führt mit Ausnahme der Querung der A 73 durch das mit Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg der Stadt Nürnberg vom 28.06.2000 unter Schutz gestellte Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 "Königshof" (Schutz nach § 26 BNatSchG).

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet sind dort Handlungen verboten, die geeignet sind den Naturhaushalt zu schädigen, das

Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, oder den Zugang zur freien Natur auszuschließen oder zu beeinträchtigen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung bedarf der Erlaubnis, wer im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen aller Art, insbesondere Leitungen aller Art und Leitungsmasten errichten oder wesentlich ändern will. Die Erlaubnis wird nach § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, hier durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Eine gesonderte Erlaubnis ist nach Art. 75 Abs. 1, 2. Halbsatz BayVwVfG nicht erforderlich. Bei der Abwägung der Entscheidung ist jedoch der materielle Inhalt der Rechtsverordnung mit zu beachten. Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ist es die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in seiner Funktion als "grüne Lunge" für die Großstadt zu gewährleisten, die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren und der Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

Nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können ausgeschlossen werden. Die Stadt Nürnberg als Untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben unter der Voraussetzung einer detaillierten Abstimmung der künftig durch die N-ERGIE durchzuführenden Trassenpflege zugestimmt. Nachdem eine Zusage der N-ERGIE hierzu vorliegt, kann die Erteilung der Erlaubnis mit der Planfeststellung erfolgen.

Die Trassenführung betrifft mit Ausnahme der Kleingartenanlage "Königshof", der Trasse der A 73 und des Bereichs der Anbindung der bestehenden Leitung an der Wiener Straße zum Portalmast im geplanten Umspannwerk Wiener Straße Flächen die als Bannwald geschützt sind. Die Eingriffe sind nach Waldrecht zu beurteilen. Ein entsprechender Waldausgleich ist vorgesehen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.3.4.5 verwiesen.

Die amtliche Biotopkartierung weist im Bereich der Leitungstrasse keine Biotope aus.

3.4.3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Mit den Ausführungen der in den Planunterlagen enthaltenen saP (Unterlage 3 Ziffer 8 Anhang B) besteht aus hiesiger Sicht Einverständnis. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt.

Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz unter A.4.3., stehen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.3.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Planfeststellung nach § 43 EnWG sind die vom geplanten Vorhaben betroffenen öffentlichen Belange und damit auch die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 des BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von der Planung betroffene Gebiet und die durch die Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 3 Ziffern 1 bis 6 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 3 unter Ziffer 3.4, sowie unter A.4.3 und A.4.4 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.3.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.3.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu § 14 BNatSchG) sind nur zulässig, wenn die in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe vorliegen und wenn die hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Grundsätze beachtet werden. Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf die Maßnahme nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

3.4.3.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3) und auf die nachfolgenden Ausführungen unter C.3.4.3.3.3 verwiesen.

Verbleibende Beeinträchtigungen:

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten (Unterlage 3 Ziffer 3.4) verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte 1 bis 4 und den Portalmast im geplanten Umspannwerk, sowie durch Bauwege und die Mastaufstandsflächen auf ca. 1.210 m²
- Entnahme von Einzelgehölzen, Gehölzrückschnitt und dauerhafte Wuchshöhenbegrenzung im Leitungsschutzstreifen auf ca. 12.870 m²
- Insgesamt (einschließlich teilweise vorgenannter Bereiche) Beeinträchtigung von forstwirtschaftlich genutzten Waldlebensräumen im Umfang von ca. 15.400 m² die dem Bannwaldschutz unterliegen
- Eingriffe in stark vorbelastete Tierlebensräume in den vorgenannten Bereichen (Vögel, Fledermäuse)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Leitungsmasten und die Waldschneisen

3.4.3.3.3 Ausgleichs- Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen), bzw. ersetzt (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Leitungsbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3 Ziffern 4 bis 6) festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde in Anlehnung zu der bei Straßenbauvorhaben angewandten Regelung gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen können für dieses Vorhaben nicht vollständig durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen an der Trasse ausgeglichen werden (da nicht ausgleichbar). Durch die zusätzlich vorgesehene Ersatzmaßnahme im Bereich des Wasserschutzgebietes Erlenstegen können aber die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes, bzw. die Werte des Land-

schaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum insgesamt gleichartig bzw. gleichwertig gewährleistet werden.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anlage magerer Sukzessionsstandorte auf der Leitungstrasse auf ca. 0,8 Hektar Fläche in den Bereichen östlich der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd und östlich der Saarbrückener Straße mit regelmäßiger Pflege (**Ausgleichsmaßnahme**)
- Umwandlung von Kleingärten in einen naturnahen und strukturreichen Laubmischwald im Bereich der Gemarkung Erlenstegen auf ca. 1,5 Hektar Fläche (angrenzend an Bannwaldflächen) durch Ausbildung einer Waldrandzone im Süden der Fläche (Breite ca. 20 Meter), Entfernung der vorhandenen Einbauten (Gartenhäuser, Terrassen, Fundamente, Brunnen, usw.) sowie nichtheimischer Gehölze und Nadelbäume und Einsaat bzw. Neupflanzung von Bäumen in Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (**Ersatzmaßnahme und Bannwaldersatzfläche**)
- Bedarfsweise Unterpflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Bereich von Waldrändern und Laubholzsäumen die von der Wuchshöhenbegrenzung betroffen werden (**Gestaltungsmaßnahme**)
- Neupflanzungen von heimischen, standortgerechten Laubsträuchern bei Entfernung von Kiefer-Überhältern angrenzend an die Kleingartenanlage "Königshof" (Abschirmung der Anlage vor Verkehrsbeeinträchtigungen in Bestandslücken) (**Gestaltungsmaßnahme**)

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffern A.4.3 und A.4.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Leitungsbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen des erforderlichen Ausbaus der Stromnetzinfrastruktur zur gesicherten Versorgung des Lastschwerpunktes Wiener Straße im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

3.4.4 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Anlagen an Gewässern usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen des Leitungsbaus abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.2 mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Leitungsanlage im Sinne von § 36 Satz 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Maststandort Nr. 2 liegt im 60-m-Bereich des Ludwig-Donau-Main-Kanals, einem Gewässer dritter Ordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. § 1 Lfd. Nr. 26 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Mittelfranken. Zudem quert die neue Leitung bei Schleuse 71 den Kanal. Damit ist die Anlage nach § 36 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen

nach unvermeidbar ist. Dies wird durch die festgesetzten Auflagen in den Nebenbestimmungen unter A.4.2 gewährleistet. Für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung der Anlage ist gem. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 BayWG eine Genehmigung erforderlich. Im Hinblick auf die Stellungnahmen der Stadt Nürnberg und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg kann diese als Bestandteil der vorliegenden Planfeststellung (§ 43 Satz 6, § 43c EnWG, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG) erteilt werden.

Bei der temporären Verrohrung des Brünnelgrabens handelt es sich nicht um einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 WHG. Bei der Verrohrung sind jedoch die Vorgaben des § 36 WHG zu berücksichtigen, um schädliche Gewässerveränderungen und Erschwernisse bei der Unterhaltung zu vermeiden. Hierzu wird auf die oben angeführten Nebenbestimmungen unter A.4.2 verwiesen.

Die Forderungen des Landesamtes für Umwelt im Bezug auf den Grundwasserschutz und den vorsorgenden Bodenschutz zukünftig schadstoffarme Schutzanstriche zu verwenden und bei Instandhaltungsarbeiten geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Beschichtungsbestandteilen in den Boden zu treffen wird beachtet. Beim Neubau der Masten werden werksbeschichtete Maste mit lösungsmittelfreien Farben entsprechend den gesetzlichen Umweltauflagen verwendet. Die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen werden durch geeignetes Fachpersonal unter Vermeidung von Bodenverunreinigungen durchgeführt. Es wird darauf verwiesen, dass der Abbau der bestehenden Leitung an der Wiener Straße nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

3.4.5 Forstwirtschaft, Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen auf rund 1,54 Hektar Waldflächen beeinträchtigt, bzw. gerodet werden die dem Schutz als Bannwald nach Art. 11 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG) unterliegen. Diese Eingriffe in den Wald werden gemäß Art. 9 Abs. 8, Abs. 4 Satz 2 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen, da ein flächengleicher Waldausgleich im Anschluss an Bannwald vorgesehen ist und durch Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen mit der Forstverwaltung der genaue Umfang und die Qualität des Ausgleichs sichergestellt werden kann (vgl. Nebenbestimmungen unter C.4.4 dieses Beschlusses).

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 3) ist die vorgesehene Ersatzaufforstung zum Waldausgleich entsprechend aufgeführt. Die Forstverwaltung hat der Planung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Abstimmung des Waldausgleichs ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Forstverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Bereich Forsten) durchzuführen.

3.4.6 Weitere Forderungen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände

Auf die Forderungen und Einwendungen der am Verfahren beteiligten Stellen und anerkannten Verbände wurde bereits weitgehend in den vorstehenden Ausführungen eingegangen. Nachfolgend werden daher nur noch die Einwendungen behandelt, die bisher nicht angesprochen wurden.

Soweit diesen Forderungen und Einwendungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

Der Bau des geplanten Umspannwerks Wiener Straße und der Rückbau der Freileitung entlang des Entengrabens sind dabei nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

3.4.6.1 Stadt Nürnberg

Durch die Zusagen der N-ERGIE mit Stellungnahme vom Juni 2011 und im Erörterungstermin vom 26.07.2011 haben sich die weiteren Forderungen der Stadt weitgehend erledigt. Folgende Einwendungen sind noch anzusprechen:

Umweltamt - Naturschutz

- Verschiebung des Maststandortes Nr. 4 nach Westen:

Es handelt sich laut Stellungnahme der N-ERGIE beim geplanten Abzweigmast 4 bereits um den Ersatz für den bestehenden Mast 7210 innerhalb der vorhandenen 110-kV-Leitung. Dieser neue Maststandort ist bereits um 12 Meter nach Westen verschoben. Da am bestehenden Mast bereits eine Lichtwellenleiter-Muffe für die informations- und steuerungstechnische Anbindung des geplanten Umspannwerks Wienerstrasse Doppelstich existiert und diese ohne Unterbrechung der Lichtwellenleiterverbindung auf den neuen Mast übernommen werden muss, ist eine nochmalige Verschiebung des Maststandortes in Richtung Saarbrückener Straße ohne Auswechslung der Lichtwellenleiterstrecke in Richtung Umspannwerk Zollhaus nicht mehr möglich. Wegen der wesentlichen Änderung der Spannfeldlängen wären dann auch Verstärkungsmaßnahmen an den beiden Nachbarmasten zu erwarten.

Außerdem wäre bei einer weiteren Verschiebung des Mastes 4 in Richtung der Saarbrückener Straße ein deutlich stärkerer Eingriff in die straßenbegleitenden Gehölze auf der östlichen Dammböschung der Straße erforderlich. Dies wäre mit zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Die Eingriffe in den östlich angrenzenden Waldbestand zwischen Mast 3 und 4 mit überwiegend Gehölzsukzession und Vorwaldstadien werden hier auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als geringer angesehen. Die Forderung wird aus vorgenannten Gründen zurückgewiesen.

Die Funktion des Waldes östlich der Saarbrückener Straße als Lärmschutzwald spielt hinsichtlich des Lärmes von der A 73 keine große Rolle, da hier mit dem Ausbau der Autobahn ein entsprechender Lärmschutz (Wall-Wandkombination) vorgesehen wird. Die Autobahndirektion hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens entsprechende Vorplanungen vorgelegt. Eine Lärmschutzfunktion des Waldes für Falkenheim gegenüber der westlich verlaufenden Saarbrückener Straße ist nicht gegeben.

- Gestaltung der Trasse im Bereich östlich der Saarbrückener Straße als Sukzessionsfläche:

Zur Ausführung der Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Planunterlage 3, sowie auf die Nebenbestimmungen unter A.4.3 und A.4.4 verwiesen. Im Rahmen der Abstimmung kann eine Gehölzentwicklung zugelassen werden.

- Abstimmung der Pflegemaßnahmen in der Leitungstrasse:

Zur Abstimmung der Pflegemaßnahmen wird auf die Ausführungen unter C.3.4.3.1.1 verwiesen

- Lage der Kompensationsmaßnahmen weitab vom Eingriff:

Bei den Eingriffen im Bereich der Leitungstrasse handelt es sich zum Großteil um Eingriffe in Wald- und Gehölzbereiche. Für diese ist ein entsprechend umfangreicher Waldausgleich erforderlich. Für die Bereiche die dem Bannwaldschutz unterliegen hat dieser Ausgleich im Umfang von 1:1 im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Bannwaldflächen zu erfolgen. Nachdem sowohl der Bannwaldausgleich als auch der naturschutzfachliche Ausgleich für die Waldeingriffe auf einer Fläche erbracht werden soll und ein Grunderwerb für eingriffsnahen Flächen im erforderlichen Umfang mit der entsprechenden Eignung nicht möglich war, wird das vorgesehene Ausgleichs- Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmenkonzept unter Be-

rücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.4 zur Abstimmung des Waldausgleiches (Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes, dessen Qualität und dessen Umfang auf der Fläche) mit der Unteren Naturschutzbehörde als schlüssig und nachvollziehbar angesehen. Der vorgeschlagene Ausgleich im Bereich des Entengrabens wird als ungeeignet für die Waldeingriffe durch die Leitungstrasse angesehen. Das dort vorgesehene Umspannwerk und der geplante Leitungsabbau sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Servicebetrieb Öffentlicher Raum / Planung und Bau – Straßenbau (SÖR/ 1-S)

- Einwendungen zum Maststandort Nr. 2:

Die detaillierte Bauausführung des Mastes 2 (Anprallschutz, Fundamentausführung, usw.) erfolgt laut Zusagen der N-ERGIE im Erörterungstermin vom 26.07.2011 in Abstimmung einvernehmlich mit der Stadt Nürnberg. Eine Entscheidung über die Einwendungen ist im Rahmen der Planfeststellung somit nicht erforderlich.

Servicebetrieb Öffentlicher Raum / Planung und Bau – Brückenbau (SÖR/1-B)

- Einwendungen zum Maststandort Nr. 2:

Zur Bauausführung wird auf die Ausführungen bei SÖR/1-S verwiesen.

- Bauausführung (SÖR/1-B/2):

Beim Mast 3 im Bereich des Lärmschutzwalles (BW 4.054) ist sicherzustellen, dass die Dammsohle nicht abgegraben wird. Andernfalls ist ein Nachrutschen der Dammkrone durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Nach Abschluss der Maßnahme ist SÖR/1-B/2 ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 zu übergeben, in dem die Masten auf markante Punkte (Bauwerke) eingezeichnet sind.

Servicebetrieb Öffentlicher Raum / – Straßenaufsicht (SÖR/3-S)

- Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde bei Eingriffen in den öffentlichen Verkehrsraum:

Laut Zusage der N-ERGIE werden die erforderlichen Maßnahmen mit SÖR abgestimmt. Die Art der Absicherung der Seilzugarbeiten ist in den Planunterlagen enthalten. Der Beginn der Seilzugarbeiten im Straßenraum ist der Straßenaufsicht rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen.

3.4.6.2 Autobahndirektion Nordbayern

- Berücksichtigung des Ausbaus der A 73 zwischen Mast 2 und Mast 3 der geplanten Freileitung:

-- Laut Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH werden die erforderlichen VDE-Schutzabstände zur geplanten Lärmschutzkonstruktion (Höhe 10 Meter) eingehalten. Eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich.

-- Die geplanten Lichtsignalanlagen für den Knotenpunkt "Anschlussstelle Nürnberg-Königshof" befinden sich laut Aussage der N-ERGIE Netz GmbH alle außerhalb der direkten Leitungssachse der Freileitung. Die Leitung zwischen Mast 2 und Mast 3 kreuzt nicht die Lichtsignalanlagen und stellt somit keine Beeinträchtigung für die Planung der Autobahndirektion dar.

-- Ein Abrücken der Leitungstrasse von der Anschlussstelle Königshof ist nur möglich, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit der geplanten Leitungsführung entgegenstehen, da ansonsten stärkere Eingriffe in den Bannwald und das Vogelschutzgebiet erforderlich wären. Laut Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH liegt an der Abfahrt von der A 73 ein Bodenabstand der Leiterseile von ca. 13 m vor. Laut europäischer Norm DIN EN 50341 ist ein deutlich geringerer Bodenabstand zulässig. Verkehrsunfälle direkt unter der Leitung mit Brandlast sind insgesamt unwahrscheinlich. Eine Verlegung der Leitungskreuzung würde das verbleibende geringe Restrisiko nicht beseitigen.

Einem Abrücken der Trasse von den vorhandenen Verkehrsachsen von Marthweg und Saarbrückener Straße steht auch das raumordnerische Bündelungsgebot entgegen. Die Forderung der Autobahndirektion wird daher zurückgewiesen.

- Prüfung der Summationswirkung in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung):

Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.1.4, sowie auf die Unterlage 3 Ziffer 8 Anhang C verwiesen. Eine tiefergehende Prüfung der Summationswirkung ist für dieses Vorhaben als Ergebnis der Vorprüfung, nach Bestätigung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

3.4.6.3 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

Durch das Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler betroffen. Aufgrund der geltenden Rechtslage in Artikel 8 Abs. 1 und 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz (DschG) sind alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Nürnberg) zu melden sind. Aufgrund der Zusage der N-ERGIE die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Bauausführung zu beachten, ist eine Festlegung im Planfeststellungsbeschluss zur Meldepflicht nicht gesondert erforderlich.

3.4.6.4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

- Fehlende Eintragung der bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom in der Bauwerksliste und im Lageplan:

Laut Zusage der N-ERGIE werden die Unterlagen entsprechend ergänzt. Die Eintragungen sind in die Ausführungsplanung mit einzuarbeiten.

- Erforderliche Änderungen und Schutzmaßnahmen an den bestehenden Anlagen der Telekom:

Mit Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 22.02.2011 wurden folgende Problempunkte angeführt:

1. Zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom ist ein Abstand von mindestens 15 Metern zu berücksichtigen.

2. Nachdem laut Stellungnahme der N-ERGIE der Maststandort 2 nicht verschoben werden kann, ist voraussichtlich eine Umlegung der Telekommunikationslinie erforderlich. Der mögliche neue Trassenverlauf wurde als Anlage der Stellungnahme der Telekom beigefügt.

3. Beim geplanten Maststandort 1 ist in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Telekommunikationslinie ein Schutzleiter auszulegen.

4. und 5. Auf die Kollisionsregeln und auf das Rücksichtnahmegebot des § 75 des Telekommunikationsgesetzes wurde verwiesen.

Nach Zusage der N-ERGIE werden der Telekom die erforderlichen Stromdiagramme (technische Strom- und Betriebsdaten der Freileitung) zur Beurteilung von Beeinflussungsfragen der Telekommunikationslinien übermittelt. Eine Vereinbarung für ggf. erforderliche Maßnahmen an den Telekommunikationsanlagen wird nach Zusage der N-ERGIE ebenfalls mit der Telekom getroffen. Falls eine Verlegung der Kabel erforderlich ist, wird eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung getroffen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist daher nicht erforderlich, wobei über die Kosten einer Leitungsänderung nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden ist.

3.4.6.5 PLEdoc GmbH

Die vorgebrachten Bedenken betreffen den Bau des geplanten Umspannwerks Wiener Straße, bzw. den Rückbau der Freileitung entlang des Entengrabens und sind damit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

3.4.6.6 Höhere Naturschutzbehörde

- Verschiebung des Maststandortes Nr. 4 nach Westen als weitere Minimierungsmaßnahme, um die Eingriffe in den angrenzenden Waldbereich zu verringern:
Die Einwendung wird bereits in den Ausführungen unter C.3.4.6.1 (Stadt Nürnberg, Umweltamt-Naturschutz) behandelt.

- Ablehnung des Leitungsrückbaus entlang der Wiener Straße als Ausgleichsmaßnahme (Minderung der Ausgleichsflächen um 0,007 Hektar):
Dem berechneten Eingriff stehen Ausgleichs- und Ersatzflächen in einem Umfang von 2,391 Hektar gegenüber. Die erforderliche Kompensation kann auf diesen Flächen auch ohne die Anerkennung des Leitungsrückbaus erfolgen. Eine Entscheidung ist daher nicht erforderlich.

3.4.6.7 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg (Eingang der BN-Einwendung der Landesgeschäftsstelle nach Fristende), sowie Verein zum Schutz des Rednitztales e.V., im Bündnis zum Schutz des Eibacher Forstes, Bund Naturschutz Ortsgruppe Katzwang-Reichelsdorf

- Prüfung der Summationswirkung in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Vorprüfung):
Hierzu wird auf die Ausführungen unter C.1.4, sowie auf die Unterlage 3 Ziffer 8 Anhang C verwiesen. Eine tiefere Prüfung der Summationswirkung ist für dieses Vorhaben als Ergebnis der Vorprüfung, nach Bestätigung durch die Höhere Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

- Abholzung von Bannwald:

Aufgrund der vorgelegten Planung, unter Berücksichtigung des landesplanerischen Bündelungsgebotes mit den bestehenden Straßen, wird die Abholzung von Bannwald auf der Trasse auf ein Mindestmaß im Bereich der Leitungsschutzzone reduziert. Auch im Bereich der Leitungsschutzzone ist unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung weiterhin Gehölzaufwuchs zulässig. Der unmittelbar südlich an das Siedlungsgebiet Falkenheim angrenzende Waldsaum kann weitgehend erhalten bleiben. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.3 und A.4.4 können die Eingriffe kompensiert werden. Die Forstverwaltung hat unter diesen Voraussetzungen den Eingriffen zugestimmt. Der Eingriff ist daher als zulässig einzustufen.

- Beeinträchtigung Naherholungsgebiet alter Kanal:

Die Leitungstrasse befindet sich hier unmittelbar neben dem Marthweg und ist durch das Straßenbauwerk und den Verkehrslärm bereits stark vorbelastet. Zur Minimierung des Eingriffs wurde der Maststandort 2 aus der Blickachse des Kanals nach Süden verschoben. Der Mast selbst wird weitgehend durch die Gehölzbestände zwischen Kanal und Mast verdeckt. Durch die Nebenbestimmungen

unter A.4.4 wird eine zeitnahe Bepflanzung im Bereich der Leitungstrasse vorgegeben. Ein verbleibender, schwerwiegender Eingriff wird daher nicht gesehen.

- Einwendung gegen die Ausgleichsmaßnahme "Anlage magerer Sukzessionsstandorte" auf der Freileitungstrasse:

Die angeführten Bereiche östlich des Marthweges und östlich der Saarbrückener Straße liegen in der Leitungsschutzzone unmittelbar unter der geplanten Freileitung. Für Gehölzaufwuchs ist hier die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich der Leitung zu beachten. Für die Gestaltung der Trasse im Bereich östlich der Saarbrückener Straße wurde auch von der Unteren Naturschutzbehörde eine Gehölzentwicklung angeregt. Die entsprechende Umsetzung ist in Abstimmung zwischen Unterer Naturschutzbehörde und dem Leitungsträger möglich.

- Ungeeignete Ersatzmaßnahmen im Nordosten von Nürnberg:

Zur Eignung der Ersatzmaßnahmen wird auf die Äußerungen unter C.3.4.6.1 (Umweltamt-Naturschutz) verwiesen.

- Forderung zur Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
Zu den Einwendungen im Bezug auf eine Fehlbewertung der Reptilien ist folgendes anzumerken:

Die bestehende Freileitungstrasse im Bereich des NSG Föhrenhof genießt Bestandsschutz. Sie ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und daher auch nicht in der Planfeststellung zu behandeln. In das NSG wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Im Bereich der bestehenden Freileitungstrasse südlich von Falkenheim soll der bestehende Mast Nr. 7210 abgebaut und durch den neuen Mast Nr. 4 ersetzt werden. Sowohl der bestehende Mast, als auch der neue Mast befinden sich in einem Bereich der derzeit als Gartenzone genutzt wird und somit einer ständigen Beunruhigung unterliegt. Die Eingriffe beschränken sich in diesem Bereich auf die Errichtung des Fundamentes und die Aufstellung des Mastes, sowie auf den Abbau des bestehenden Mastes und des Fundamentes, sowie der temporären Verrohrung des Brünnelgrabens für die erforderliche Zufahrt zu den Maststandorten.

Der angeführte Schwerpunktlebensraum der Kreuzotter betrifft den Bereich des geplanten Umspannwerkes Wiener Straße. Dieses ist nicht Bestandteil der Planfeststellung. Auf die Problematik wurde auch vom Landesbund für Vogelschutz hingewiesen. Die Stadt Nürnberg hat im Erörterungstermin von der artenschutzrechtlichen Problematik im Bereich des geplanten Umspannwerkes Kenntnis erhalten. Die Stadt erhält als zuständige Behörde für das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit des Umspannwerkes die Ausführungen und Angaben schriftlich mitgeteilt.

Die Forderung zur Überarbeitung der saP wird daher zurückgewiesen.

3.4.6.8 Landesbund für Vogelschutz

Die vom LbV vorgebrachten Einwendungen wurden bereits weitgehend im Rahmen der vorhergehenden Ausführungen und Äußerungen behandelt. Auf die im Erörterungstermin zugesagte Information der Stadt Nürnberg zum vorhandenen Schwerpunktlebensraum der Kreuzotter wird verwiesen. Die Behandlung der Problematik bleibt einem gesonderten Verfahren zum Umspannwerk bei der Stadt Nürnberg vorbehalten.

3.5 Private Belange, private Einwendungen

Für das geplante Vorhaben, einschließlich der vorgesehenen Ausgleich-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen, ist ein Zugriff auf Grundstücke die in Privateigentum stehen nicht erforderlich. Die Maststandorte, die Leitungsführung und die durch die Wuchshöhenbegrenzung unmittelbar beeinflussten Bereiche betreffen

ausschließlich Grundstücke die sich im Eigentum der Stadt Nürnberg, des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Die privaten Einwendungen, aber auch die zu berücksichtigenden privaten Belange betreffen somit weitgehend Bereiche, die auch im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange unter C.3.4 bereits betrachtet wurden, bzw. in die Ausführungen zu den Prüfungen unter C.1.3 bis C.3.3 eingegangen sind. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwender, bzw. die Einwendungen behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

Soweit den im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Anträgen in dieser Entscheidung nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise (z.B. durch Zusagen der N-ERGIE) Rechnung getragen wurde und diese sich nicht erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

3.5.1 Einwendungen der Bürgervereine und Siedlervereinigungen

3.5.1.1 Bürgerverein Nürnberg-Worzeldorf e.V.

- Sicherheitsbedenken gegen die Leitungstrasse aufgrund der vorhandenen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen:

Die N-ERGIE hat bei Errichtung und Betrieb der Leitung die geltenden aktuellen Sicherheitsstandards und Bestimmungen einzuhalten. Für die geplante Leitung werden Stahlvollwandmasten errichtet, die gegenüber den bisher verwendeten Gittermasten einen deutlichen Sicherheitsvorteil erbringen. Auf die Zusage im Erörterungstermin für die Ausführung des Mastfundamentes am Mast 2 (Anfahrerschutz) wird verwiesen. Eine weitergehende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

- Prüfung alternativer Trassenvarianten westlich des Marthweges (Varianten 4 bis 6):

Zur Variantenprüfung wird auf die Ausführungen unter C.3.3 verwiesen. Bei dem als "Rote Trasse" bezeichnetem Vorschlag handelt es sich um die Variante 6.

3.5.1.2 Siedlervereinigungen Falkennest e.V., Siemens, Worzeldorfer Straße, Falkenheimfried und Nürnberg Süd

- Abholzung von Bannwald im Nürnberger Süden:

Zur Zulässigkeit der Eingriffe wird auf die Ausführungen unter C.3.4.6.7 verwiesen.

- Ersatzaufforstung im Nordosten von Nürnberg kein Ausgleich für die Eingriffe im Süden:

Zur Eignung der Ersatzmaßnahmen wird auf die Äußerungen unter C.3.4.6.1 (Umweltamt-Naturschutz) verwiesen.

- Prüfung alternativer Trassenvarianten östlich und nordöstlich des Hafengeländes (Varianten 7 bis 10).

Zur Variantenprüfung wird auf die Ausführungen unter C.3.3 verwiesen.

3.5.2 Einwendungen des Pächters des Flurstücks 1462 der Gemarkung Gibitzenhof soweit sie den Abbau des Mastes Nr. 7210 und die Neuerrichtung des Mastes Nr. 4 betreffen (Der Name des Einwenders wurde aus Datenschutzgründen anonymisiert.)

Für die Inanspruchnahme des Grundstückes durch die geplante Freileitung liegt ein Gestattungsvertrag mit dem Eigentümer (Bayerische Staatsforsten) vom No-

vember 2010 vor. Die auf dem Grundstück geplanten Maßnahmen wurden von der N-ERGIE und der beauftragten Trassierungsfirma mit den Pächtern vor Ort im Juni 2010 besprochen. Hierzu wird auf die Stellungnahme der N-ERGIE zu den Einwendungen verwiesen, die mit dem Anschreiben der Regierung vom 09.06.2011 zum Erörterungstermin übersandt wurde. Die Lage des neuen Maststandort wurde an den westlichen Rand des Pachtgrundstücks verschoben. Hierdurch wird eine Bewirtschaftungserleichterung gegenüber der Lage des vorhandenen Mastes innerhalb der Pachtfläche erzielt. Eine stärkere Beschattung gegenüber der bisherigen Situation dürfte sich bei der Verschiebung des Mastes nach Westen nicht ergeben.

Bei Fragen zum Ausgleich für Eingriffe in die Obstgehölze und im Bezug auf Flurschäden auf der Pachtfläche handelt es sich um Entschädigungsfragen die im Rahmen der Planfeststellung nicht zu regeln sind.

3.5.3 Weitere Privateinwendungen die bisher nicht abgehandelt wurden

- Beeinträchtigung der Kleingartenkolonie Königshof durch die Errichtung der Masten und den erforderlichen Gehölzeinschlag:

Der geplante Maststandort Nr. 1 befindet sich am westlichen Rand der Kleingartenkolonie. Er liegt außerhalb der Kleingartenparzellen im Bereich eines von alten Kiefern geprägten Gehölzstreifens. Im Bereich des Mastfundamentes ist die Rodung des Gehölzbestandes zwingend erforderlich. Angrenzend müssen lediglich die Kiefern-Überhälter entfernt werden, der vorhandene Laubholzunterwuchs bleibt erhalten. Im Bereich der Kleingartenparzellen kommt es zu keinen Eingriffen in den vorhandenen Gehölzbestand. Aufgrund der geringen Wuchshöhenbegrenzungen im unmittelbaren Mastumfeld von ca. 13-15 Metern bleibt eine ausreichende Eingrünung des Mastbauwerkes als Sichtschutz durchgehend erhalten. Die Beeinträchtigungen für die Kleingartenanlage können somit auf den unmittelbaren Umgriff der Maststandorte begrenzt werden.

- Mangelnde Einbeziehung der Anwohner bei der Planung im Vorfeld des Vorhabens:

Im Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren wurden durch die N-ERGIE folgende Veranstaltungen mit besonders betroffenen Bürgern durchgeführt:

- Informationsveranstaltung am 28.06.2010 in der Kleingartenanlage Königshof
- Vorstellung des Projektes beim Stadtverband der Kleingärtner am 21.12.2010.

Eine Verpflichtung Informationsveranstaltungen durchzuführen ist für ein Planfeststellungsverfahren gesetzlich nicht vorgegeben. Die gesetzlich vorgesehene Bürgerbeteiligung erfolgte im Zuge der Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Mittelfranken durch die Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt der Stadt Nürnberg mit anschließender Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt mit der Gelegenheit zur Einsichtnahme und der Durchführung des Erörterungstermins.

- Bau der Freileitungstrasse führt zu Erweiterung von Gewerbegebieten:

Die Erweiterung eines Gewerbegebietes ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Für die Erweiterung von Gewerbegebieten über die bestehenden Flächen hinaus ist ein Bauleitplanverfahren durch die Stadt Nürnberg erforderlich. Im Rahmen eines solchen Verfahrens sind die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Ein direkter Zusammenhang zwischen dem Leitungsbau und der Erweiterung von Gewerbegebieten ist somit nicht nachvollziehbar. Im übrigen unterliegen die Flächen unmittelbar südlich von Falkenheim dem Schutz als Bannwald und sind als Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

- **Ablehnung des Vorhabens aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die A 73, den Hafen und den Ausbau des Marthweges:**

Die Führung der Leitung entlang des Marthweges und der Saarbrückener Straße folgt dem landesplanerischen Bündelungsgebot von Leitungstrassen mit bestehenden Verkehrsachsen, um eine Neuzerschneidung bisher unzerschnittener Landschaftsbereiche zu vermeiden und Eingriffe in wertvollere Bereiche des Bannwaldes und des Vogelschutzgebietes zu verhindern.

- **Durchlass am Brünnelgraben während der Bauzeit als erheblicher und artenschutzrechtlich relevanter Eingriff:**

Die vorgesehene temporäre Verrohrung ist nur für die Bauzeit des Mastes Nr. 4 zur Erstellung des Fundamentes, zur Aufstellung des Mastes und zum Seilzug für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten erforderlich. Bei dem betroffenen Bachabschnitt handelt es sich um einen erheblich ausgebauten und regulierten Gewässerabschnitt der als Fortpflanzungshabitat für Libellenarten als ungeeignet erscheint. Die geplante Verrohrung hat in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg zu erfolgen. Der erforderliche Eingriff wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter C.4.2 ist mit Störungen für das vorhandene Artenspektrum über diesen Zeitraum hinaus nicht zu rechnen.

3.6 **Gesamtergebnis der Abwägung**

Unter Würdigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau der 110-kV Freileitung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Eine vorzugswürdige Trassenvariante ist nicht ersichtlich.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Die Höhe der Gebühr für die Planfeststellung bemisst sich nach Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.1 des Kostenverzeichnisses und entspricht 8‰ der angegebenen Investitionskosten für die Freileitung in Höhe von 665.500,-- €. Die Regelung zu den Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt für die Personen, denen die Planfeststellung nicht persönlich zugestellt wurde, der letzte Tag der Auslegungsfrist; mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht **schriftlich** zu erheben. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Klärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt hat (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO) sowie für bestimmte Personen und Organisationen (§ 67 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO).

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

E. *Hinweis zur sofortigen Vollziehung*

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

F. *Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans*

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird bei der Stadt Nürnberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Mittelfranken angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A.3 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen auch bei der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin